

Bundesblatt

81. Jahrgang.

Bern, den 13. Februar 1929.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend kantonale
Entscheide, die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde ange-
fochten werden können.

(Vom 12. Februar 1929.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Diszi-
plinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 (im folgenden „VDG“ zitiert; eid-
genössische Gesetzsammlung, Bd. 44, S. 779 ff.), das am 1. März 1929
in Kraft tritt, lässt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen gewisse
kantonale Entscheide zu, nämlich gegen diejenigen Entscheide der letzten
kantonalen Instanz, die über bundesrechtliche Abgaben ergehen (Art. 5)
oder im Anhang zu diesem Gesetze aufgezählt sind.

Im Hinblick hierauf beehren wir uns, Ihnen folgendes zur Kenntnis
zu bringen:

A.

Gemäss Art. 9. Abs. 2, VDG ist auch der Bundesrat zur Verwal-
tungsgerichtsbeschwerde gegen kantonale Entscheide legitimiert, und er
kann anordnen, dass ihm kantonale Entscheide, gegen die dieses Rechts-
mittel zulässig ist, sofort nachdem sie erlassen worden sind, von den
Kantonen unentgeltlich mitgeteilt werden. Im Bestreben, die Einsendungs-
pflicht auf die Materien zu beschränken, in denen sie einem Bedürfnis
entspricht, machen wir von der Befugnis, die Einsendung kantonalen
Entscheide anzuordnen, bloss in folgendem Umfang Gebrauch:

Zu Art. 5 (lit. a und b):

Die Entscheide der letzten kantonalen Instanz über den Militärpflicht-
ersatz und über die Kriegssteuer (inbegriffen die Nachsteuern und Steuer-
bussen betreffend die Kriegssteuer) sind der eidgenössischen Steuer-
verwaltung einzusenden. Mit Bezug auf die Kriegssteuer hat diese Einsen-
dungspflicht schon bisher bestanden (Art. 103, 122 und 128 KrStB).

Zum Anhang:

Ziff. I, Abs. 2: Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden über das Handelsregister sind in den Fällen von Art. 25, Abs. 3, und Art. 26, Abs. 4, der Handelsregister-Verordnung I vom 6. Mai 1890 — wie bisher — dem eidgenössischen Justizdepartement einzusenden.

Ziff. III, Abs. 6: Der Entzug einer Bewilligung zur Herstellung und zum Vertrieb von Betäubungsmitteln ist, wie bisher, gemäss Art. 17 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925 dem eidgenössischen Gesundheitsamt einzusenden.

Ziff. III, Abs. 7: Der Entzug einer Bewilligung zur Fabrikation von Zündhölzchen ist, wie bisher, gemäss dem letzten Absatz von Art. 9 des BG betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898 dem zuständigen eidgenössischen Fabrikinspektorat einzusenden.

Ziff. VIII: Die Entscheide der kantonalen Kriegssteuer-Rekurskommissionen über Ordnungsbussen, die den Betrag von Fr. 100.— übersteigen, sind der eidgenössischen Steuerverwaltung einzusenden (wie die oben zu Art. 5 genannten Entscheide).

Ziff. X, Abs. 2: Die Entscheide der Kantonsregierungen aus Art. 80 des Fabrikgesetzes (Fabrikassen) sind dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzusenden.

Neu ist somit die Einsendungspflicht nur in betreff des Militärpflichtersatzes, sowie der Ziff. VIII und X, Abs. 2, des Anhangs. Die Amtsstelle, an die die Einsendung zuhanden des Bundesrates erfolgt, ist im Vorstehenden bezüglich der einzelnen Materien bezeichnet.

B.

Das laut Art 9, Abs. 2, VDG dem Bundesrate zustehende Recht, gegen kantonale Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben, wird delegiert:

a. in bezug auf Militärpflichtersatz, Kriegssteuer und Ziff. VIII des Anhangs: an die eidgenössische Steuerverwaltung;

b. in bezug auf die übrigen Entscheide: an das Departement, dessen Geschäftskreis der Entscheid betrifft.

An die gleichen Stellen wird auch das Recht delegiert, gemäss Art. 14, Abs. 2, VDG zu Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen kantonale Entscheide eine Vernehmlassung einzureichen. Diese Stellen werden auch im übrigen zur Vertretung des Bundesrates in diesem Beschwerdeverfahren ermächtigt; ihnen wird auch das bundesgerichtliche Urteil über eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen kantonale Entscheide übermittelt (Art. 14, Abs. 3, VDG).

C.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Frist zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde 30 Tage seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides beträgt, sowie dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 13); und zwar ist die Beschwerdeschrift — wenn ein kantonaler Entscheid angefochten wird — in dreifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 14, Abs. 1). Wir ersuchen Sie, insbesondere dafür sorgen zu wollen, dass in den Fällen, für die eine Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben ist (z. B. Art. 19 der Vollziehungsverordnung vom 6. Dezember 1920 über die neue ausserordentliche Kriegsteuer, Art. 32 der Verordnung vom 2. Dezember 1921 über die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandsschweizern), richtige Angaben über das Rechtsmittel gemacht werden.

Mit Bezug auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden von Auslandschweizern betreffend den Militärpflichtersatz können wir Ihnen auf Grund einer Mitteilung der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts zur Kenntnis bringen, dass die Bestimmung in Art. 40 der zitierten Verordnung vom 2. Dezember 1921, wonach die Beschwerde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekursbehörde betreffend den Militärpflichtersatz beim Konsulat einzureichen war, in der Meinung als weiter geltend angesehen werden kann, dass die Einreichung beim Konsulat als Einreichung beim Bundesgericht im Sinne des Art. 13 VDG gilt.

Endlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass gemäss Art. 54, Abs. 1, VDG nur die seit dem 1. März 1929 erlassenen Entscheide der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. Bei kantonalen Entscheiden kommt es darauf an, ob der Entscheid der letzten kantonalen Instanz (Art. 8, lit. b, VDG) vor dem 1. März 1929 ergangen ist. Wenn ja, sind nur die Rechtsmittel des bisherigen Rechts zulässig (vergleiche aber hinsichtlich der Beschwerdefrist in diesen Fällen den Abs. 2 von Art. 54 VDG).

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 12. Februar 1929.

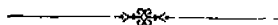
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend kantonale Entscheide, die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können. (Vom 12. Februar 1929.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.02.1929
Date	
Data	
Seite	185-187
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 614

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.